## Regierungspräsidium Darmstadt

## Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt



Per Rückschein

Merck KGaA HPC: U026/002

Frankfurter Straße 250 D 64293 Darmstadt Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.2-53e-621-MD-105f

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

Bearbeiter/in: Dr. Schrötter Durchwahl: 06151 12 - 8535

Datum: 28.Mai 2014

## <u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 15. Mai 2013 wird der

Merck KGaA , Frankfurter Str. 250, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64271 Darmstadt

Grundbuch Gemarkung: Darmstadt

Flur: 32 Flurstück: 1/5 Gebäude: G 20

die vorhandene Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Herstellung org. Produkte, Gebäude G20, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- 1. zur Realisierung und zum optionalen Einsatz von Teilautomatisierungen zur Inertisierung der Rührwerksapparaturen PR 02, 07, 08, 10-13, 15-39, 41, 43, 46, 55, 62, 65 und 69,
- 2. zur Herstellung von Lösungen und Mischungen in heiz-/rührbaren bzw. rührbaren Containern,

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax:

- 3. zum Einbau und zur Verwendung sicherheitsgerichteter Bajonettverriegelungen an den Drucknutschen PM 30, PM 31 und PM 36,
- 4. zur Änderung der vorhandenen sicherheitsgerichteten Druckverriegelungen der Rührwerksapparaturen PR 02, 07, 08, 10-13, 15-39, 41, 43, 46, 55, 62, 65 und 69 gegen die jeweiligen ortsfesten Vorlagen,
- 5. zum Einbau von Verriegelungen der Zentrifugenaustragsklappen für die Zentrifugen PM 03-05, 07-09 sowie 10-12,
- 6. zur Umrüstung der vorhandenen Module ADA zur Dosierung von gasförmigen Stoffen in die Rührwerksapparaturen PR 02, 07, 08, 10-13, 15-39, 41, 43, 46, 55, 62, 65 und 69 zur optionalen Verwendung als zweite Eintragsmöglichkeit für flüssige Substanzen,
- 7. zur Ergänzung der vorhandenen Drucknutschen PM30, 31 und 36 um ortsfeste Vorlagebehälter inklusive deren Verwendung,
- 8. sowie zur Realisierung und zur Verwendung von technischen Überwachungen der Lösemittelstrippprozesse an den Chromatographiesäulen PC 01 und PC 02 sowie den mobilen Filtern und deren Ergänzung um ortsfeste Sammelbehälter.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: "Organische Feinchemikalien".

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 15. Mai 2013

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1.		
1/1	Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	1-1 bis 1-5
1/2	Genehmigungsbestand der neuen Anlage	1-6 bis 1-8
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3.	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-6
4		4-1
4.	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und	4-1
5.	Betriebsgeheimnisse enthalten	
5.1	Standart und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-5
5.1	Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-5
5.1	Lage des Standortes Werklageplan	
	werklageplan	
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	6/1 Formular Betriebseinheiten	6-1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung,	6-2
	Betriebsbeschreibung	
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des	6-2
	Projekts	
6.2	Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-2
6.3	Antragsgegenstand	6-2 bis 6-9
	Ausstattung IBC	6-2a
	Nebenbestimmungen aus MD-G20-13	6-5
6.4.0	Detaillierte Beschreibung des Projektes,	6-9
	Betriebsweisen	
6.4.1	Einleitung und Übersicht	6-9
6.4.2	Betriebsweisen - Übersicht	6-9 bis 6-11
Auszug au	us der Betriebsweisenbeschreibung, wie folgt:	
Vorbereit	en	6.12
6.4.2.3.1	Universal-, Hydrier- und Tiefkaltreaktor	6-12 bis 6-13*
6.4.2.3.3	Vorbereiten Chromatographie	6-15 bis 6-18*
6.4.2.3.5	Vorbereiten Drucknutsche	6-21 bis 6-22*
6.4.3	Betriebsweisen, Einzelbeschreibung	6-27*
6.4.3.1	Chromatographie	6-29 bis 6-32*
6.4.3.4	Filtration	6-55 bis 6-75*
6.4.3.4.7	Lösen	6-108 bis 6-139*
6.4.3.4.8	Mischen	6-140 bis 6-153*
6.4.3.12	Trocknen	6-187 bis 6-196*

	Abkürzungsliste		6-197 bis 6-198
	Fließbilder RI Universalreaktor PR11	GA09PR11_AFE	2001 C01CA*
	KI OHIVEISAHEAKIOI FKI I	GA09PR11_AFE	
	RI-Zentrifuge PM09	GA09PM09_AF	_
	RI-Nutsche PM30	GA09PM30_AF	<del>_</del>
		GA09PM30_AF	B002_G01GA*
	RI Chromatographiesäule PC01	GA09PC01_AF	3001_G01GA*
	Apparateliste der betroffenen Teilanla	igen	8 Seiten
	Aufstellungspläne	GA09_ALH013_	_G02GA
		GA09_ALH015_	_G01GA
7/1	Art und Jahresmenge Eingänge		7-1
7/2	Art und Jahresmenge Ausgänge		7-1
7/3	Art und Jahresmenge von Zwischenpr	odukten	7-1
7/4	Art und Jahresmenge sonstiger Abfäll	е	7-1
7/5	Max. Hold-up gefährlicher Stoffgrupp	en	7-1
7/6	Stoffdaten		7-1
8.	Luftreinhaltung		8-1
9.	Abfallvermeidung, -verwertung und -l	peseitigung	9-1
10.	Abwasserbehandlung		10-1
11.	Abfallentsorgungsanlagen		11-1
12.	Abwärmenutzung		12-1
13.	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Immissionen	sonstigen	13-1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgem Nachbarschaft sowie der Arbeitnehme		
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Stö		14-1
14.2	Sicherheitsbericht, Alarm- und		14-1 bis 14-19
	Gefahrenabwehrplan		
14.3	Sicherheitsbetrachtung		14-19 bis 14-25
14/1	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nac	ch § 2 Nr.	14-26 bis 14-27
	2 der Störfall-Verordnung in der hier k Anlage	peantragten	
14/2	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nac	ch § 2 Nr.	14-28 bis 14-30

14/3	2 der Störfall-Verordnung im Betriebsbereich Land Use Planning und Erklärung zur Einhaltung der Abstandsgrenzen	14-31 bis 14-32
	Anhang zu Kapitel 14: Gefährdungsbeurteilung HAZOP/ PAAG-Verfahren	1 Seite
	Knoten 12 Reaktion Universalreaktor Dosieren Flüssigkeit	17 Seiten
	Knoten 29 Reaktion Tiefkaltreaktor	22 Seiten
	Knoten 47 Filtration Drucknutsche	14 Seiten
	Knoten 48 Lösen Drucknutsche Feststoff	12 Seiten
	Knoten 49 Mischen Drucknutsche	9 Seiten
	Knoten 76 Filtration Drucknutsche	15 Seiten
	Knoten 77 Lösen Drucknutsche Feststoff	13 Seiten
	Knoten 78 Trocknen und Entleeren Drucknutsche	12 Seiten
	Knoten 79 Mischen Drucknutsche	9 Seiten
	Knoten 44a Befüllen und Entleeren der	16 Seiten
	Chromatographiesäule und Einschichtenfilter	
	Knoten 44b Entleeren der Einschichtenfilter	12 Seiten
	Anhang zu Kapitel 14: Liste der EzA-Messstellen	1 Seite
	Liste der EzA-Messstellen	26 Seiten
15.	Arbeitsschutz	15-1
15/3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-9
	Ex-Zonenpläne GA09_FBS016_	G02GA
	GA09_FBS018_	G01 GA
16.	Brandschutz	16-1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
18.	Bauantrag	18-1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 einzuschließen sind.	19-1
20. 21.	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	20-1 bis 20-6 21-1

Gutachten Nr. 0048-10-20140130 der SGS-TÜV Saar GmbH zur Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichts für die Anlage G 20 im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag MD-G20-(15) der Merck KGaA, Darmstadt vom 30. Januar 2014

<sup>\* =</sup> Dokumente enthalten betriebsgeheime Angaben

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

## 1. Allgemeines

# 1.1 Die Genehmigung

- 1. für die Realisierung der Teilautomatisierungen zur Inertisierung der Rührwerksapparaturen PR 02, 07, 08, 10-13, 15-39, 41, 43, 46, 55, 62, 65 und 69 erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit den notwendigen technischen Ergänzungen in der Anlage G20 begonnen wird und die Teilautomatisierungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden,
- 2. zur Herstellung von Lösungen und Mischungen in heiz-/rührbaren bzw. rührbaren Containern erlischt, wenn die Löse- bzw. Mischprozesse nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden,
- 3. zum Einbau und zur Verwendung sicherheitsgerichteter Bajonettverriegelungen an den Drucknutschen PM 30, 31 und 36 erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Einbau der Verriegelungen in die Drucknutschen der Anlage G20 begonnen wird und die Änderungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden,
- 4. zur Änderung der vorhandenen sicherheitsgerichteten Druckverriegelungen der Rührwerksapparaturen PR 02, 07, 08, 10-13, 15-39, 41, 43, 46, 55, 62, 65 und 69 gegen die jeweiligen ortsfesten Vorlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Realisierung der neuen Druckverriegelungen an den o. g. Rührwerksapparaturen sowie deren Vorlagen begonnen wird und diese Änderungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden,
- 5. zum Einbau von Verriegelungen der Zentrifugenaustragsklappen für die Zentrifugen PM 03-05, 07-09 sowie 10-12 erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Einbau der Verriegelungen begonnen wird und die Änderungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden,
- 6. zur Umrüstung der vorhandenen Module ADA zur Dosierung von gasförmigen Stoffen in die Rührwerksapparaturen PR 02, 07, 08, 10-13, 15-39, 41, 43, 46, 55, 62, 65 und 69 zur Verwendung als zweite Eintragsmöglichkeit für flüssige Substanzen erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Umrüstung der Module ADA begonnen wird und die Änderungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden,
- 7. zur Ergänzung der vorhandenen Drucknutschen PM 30, 31 und 36 um ortsfeste Vorlagebehälter inklusive deren Verwendung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der geplanten Vorlagebehälter begonnen wird und die Änderungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden,

8. zur Realisierung und zur Verwendung von technischen Überwachungen der Lösemittelstrippprozesse an den Chromatographiesäulen PC 01 und PC 02 sowie den mobilen Filtern und deren Ergänzung um ortsfeste Sammelbehälter erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Einbau der Überwachungen begonnen wird und diese nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannten Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3
- Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern, bzw. in der dort beschriebenen geänderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird, fort.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungsoder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## 2. Termine, Befristungen, Messungen

#### 2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme ist gesondert für jede der acht im Tenor des Bescheides genannten technischen Änderungen der Überwachungsbehörde - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

#### 2.2

Vor Inbetriebnahme sind Wartungs- und Inspektionspläne für die geänderten Anlagenteile zu erstellen.

#### 2.3

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist entsprechend der hiermit genehmigten Änderungen vor Inbetriebnahme der ersten realisierten Änderung den Gegebenheiten anzupassen.

#### 2.4

Der Anlagenbericht für die Anlage G20 ist vor Inbetriebnahme der ersten realisierten Änderung hinsichtlich aller hiermit genehmigten Änderungen zu aktualisieren. Der aktualisierte Anlagenbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, vor Inbetriebnahme der ersten realisierten Änderung vorzulegen.

## 3. Luftreinhaltung

#### 3.1

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die eines der unter Ziffer 5.2.6 a) bis d) TA-Luft genannten Merkmale besitzen, sind die im Folgenden genannten Maßnahmen zu treffen.

- a) Zur Förderung sind technisch dichte Pumpen z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung o.ä. zu verwenden.
- b) Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen der zuvor genannten Stoffe sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage, sind austretende luftfremde Stoffe zu erfassen und einem Gassammelsystem bzw. der Abluftreinigung zuzuführen.
- c) Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Als Flanschverbindungen sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10<sup>-5</sup> kPa I/(s m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- d) In Anlageteilen, in denen o.g. Stoffe geführt werden, sind zur Abdichtung der Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventilen oder Schiebern, hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- e) Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- f) Beim Umfüllen der relevanten Stoffe sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen (z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung oder geschlossene Systeme mit Absaugung und Zuführung der Abluft der Abgasverbrennung).

## 4. Anlagensicherheit

## 4.1 Allgemein

## 4.1.1

Alle Apparate sowie die Leitungen für gasförmige und flüssige Abgänge sind - in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3. der GefahrstoffV - entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild/Apparateliste deutlich zu kennzeichnen.

#### 4.1.2

Sicherheitsgerichtete MSR-Einrichtungen sind in regelmäßigen Abständen (gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bzw. nach Herstellerangaben) zu prüfen und in die vorbeugende Instandhaltung (VI) mit aufzunehmen.

## 4.1.3

Die Förderleistung ortsbeweglicher Pumpen ist auf 4 - 6 m³/h zu begrenzen.

#### 4.1.4

Der Druck ortsbeweglicher Pumpen ist auf < 6 bar $_{\ddot{0}}$  zu begrenzen. Davon ausgenommen ist die Pumpe ACPA1A1000, die auf < 16 bar $_{\ddot{0}}$  zu begrenzen ist

#### 4.1.5

Das Ex-Schutz-Dokument ist hinsichtlich der im Rahmen dieses Vorhabens neu hinzugekommenen Apparate zu ergänzen.

## 4.2 Auflagen mit Bezug zu den einzelnen Teilprojekten

## 4.2.1 Teilautomatisierung der Inertisierung der Rührwerksapparate

#### 4.2.1.1

Eine Teilautomatisierung der Inertisierung ist bei den Rührwerksapparaten für die Hydrierungen (PR54 und PR56) nicht zulässig.

#### 4.2.1.2

Es sind für die geänderten Vorgehensweisen und Teilanlagen Arbeitsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- wesentliche, das sichere Betreiben der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen sowie
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen.

#### 4.2.1.3

Die Wahl der korrekten Art der Inertisierung (teilautomatisiert oder manuell) sowie deren korrekte Durchführung sind im Ansatzprotokoll durch Doppelquittierung zu bestätigen.

#### 4.2.2 Lösen/Mischen in rührbaren sowie in heizrührbaren Containern

#### 4.2.2.1

Die Betriebsweise Lösen/Mischen in rührbaren bzw. heizrührbaren IBC ist nur zulässig für die folgenden Varianten und die nachfolgend genannten <u>Randbedingungen</u>:

- a) das Lösen von Feststoffen
  - in Wasser ohne Inertisierung,
  - in Lösemitteln mit Inertisierung, sofern die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher auszuschließen ist,
- b) das Lösen/Mischen von Flüssigkeiten
  - ohne Inertisierung in Wasser oder Lösemitteln, die keine gefährliche ex-fähige Atmosphäre unter den gegebene Bedingungen bilden können (z. B. Essigsäure),
  - in Lösemitteln mit Inertisierung, sofern die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher auszuschließen ist,
- c) das Lösen/Mischen von Gefahrstoffen nur mittels geschlossener Fahrweise und dem Anschluss des Containers an die Abluftsammelleitung.

#### 4.2.2.2

Es ist eine Positivliste für diejenigen Stoffe aufzustellen, die ohne Inertisierung zum Lösen/Mischen in rührbaren/heizrührbaren Containern gehandhabt werden dürfen.

In einer zweiten Positivliste sind all diejenigen Stoffe aufzuführen, die unter Verwendung der Inertisierung zum Lösen/Mischen in rührbaren/heizrührbaren Containern gehandhabt wer-

den dürfen.

Die Freigabe dieser beiden Positivlisten hat durch den Betriebsleiter zu erfolgen.

#### 4.2.2.3

Beim Lösen/Mischen in heiz-/rührbaren sowie in rührbaren Containern sind die folgenden <u>Ausschlusskriterien</u> zu beachten:

- Möglichkeit einer Gasbildung,
- maximale adiabatische Temperaturerhöhung > 10K,
- maximal erreichbare Temperatur liegt weniger als 10K unterhalb des Siedepunkts des verwendeten Lösemittels,
- Möglichkeit der thermischen Zersetzung im betrachteten Temperaturintervall,
- Überschreitung der zulässigen Temperaturen und Drücke des Containers,
- Bei der Handhabung von Störfallstoffen: Überschreitung der Mengenschwellen für ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil

Die jeweiligen Parameter sind im Rahmen von Sicherheitsbetrachtungen zu ermitteln.

#### 4.2.2.4

Ist ein Stoff in den unter Ziffer 4.2.2.2 genannten Positivlisten nicht enthalten oder ist eines der unter Ziffer 4.2.2.3 genannten Ausschlusskriterien erfüllt, so hat die Betriebsweise Lösen/Mischen in einer geschlossenen Rührwerksapparatur unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden.

#### 4.2.2.5

Für die verschiedenen beantragten Betriebsweisen zum Lösen/Mischen in rührbaren bzw. heizrührbaren IBC sind Arbeitsanweisungen zu erstellen, in denen neben der expliziten Nennung der zulässigen Varianten der Betriebsweisen mindestens die zu erfüllenden Randbedingen enthalten sein müssen. Außerdem ist auszuführen, dass keines der unter Ziffer 4.2.2.3 genannten Ausschlusskriterien zutrifft.

Zudem sind in die Arbeitsanweisungen aufzunehmen:

- wesentliche, das sichere Betreiben der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen,
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen,
- Positivlisten für Lösemittel, für die die geänderte Betriebsweise unter den jeweils relevanten Betriebsbedingungen zulässig ist,
- Definitionen von "geeigneten Gebinden" für die möglichen Verfahrensvarianten.
- der maximale Containerinhalt für die geänderten Betriebsweisen (1 m³).

#### 4.2.2.6

Die Arbeitsanweisungen nach Ziffer 4.2.2.5 sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweisen zu erstellen.

#### 4.2.2.7

Im Ansatzprotokoll ist durch Doppelquittierung zu bestätigen, dass die unter 4.2.2.1 genannten Randbedingungen eingehalten sind und sofern relevant, die korrekte Inertisierung und/oder der Anschluss an die Abluftsammelleitung erfolgt ist.

#### 4.2.2.8

In der Arbeitsanweisung ist ferner durch Doppelunterschrift zu bestätigen, dass keines der unter 4.2.2.3 genannten Ausschlusskriterien auf den anstehenden Ansatz zutrifft.

## 4.2.3 Sicherheitsgerichtete Bajonettverriegelung an Drucknutschen PMxx A1000

Dieses Kapitel ist nur aus systematischen Gründen vorhanden und enthält keine Regelungen.

# 4.2.4 Rührwerksapparate mit ortsfester Vorlage - Anpassung der sicherheitsgerichteten Verriegelungen gegen den Innendruck bei der Entleerung ("MFH12")

#### 4.2.4.1

Eine Änderung der sicherheitsgerichteten Verriegelungen der Entleerung gegen den Innendruck ist bei den Rührwerksapparaten für die Hydrierungen (PR54 und PR56) nicht zulässig.

#### 4.2.4.2

Die bereits bestehende Verriegelung des AACxx MFH12 gegen den Innendruck der RWA (AAAxx MCP03) muss bestehen bleiben. Entsprechend ist auch die Entleerung einer unter Druck stehenden Vorlage durch Verriegelung des ACJxx MFH21 gegen den Innendruck der Vorlage (AABxx MCP03) zu verhindern.

#### 4.2.4.3

Es sind für die geänderten Teilanlagen und Vorgehensweisen Arbeitsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- wesentliche, das sichere Betreiben der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen,
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen

## 4.2.5 Verriegelung der Zentrifugenaustragsklappen

Dieses Kapitel ist nur aus systematischen Gründen vorhanden und enthält keine Regelungen.

## 4.2.6 Änderungen am Eintrag in die Rührwerksapparate

#### 4.2.6.1 Zweiter Flüssigkeitseintrag ADA/ADW an Rührwerksapparaten

#### 4.2.6.1.1

Der für eine alternative Nutzung als Flüssigkeitseintrag umgerüstete Gaseintrag (neue Bezeichnung ADW) ist sicherheitsgerichtet gegen den Reaktorinnendruck, die Rührerdrehzahl und die Reaktorinnentemperatur zu verriegeln.

## 4.2.6.1.2

Eine alternative Nutzung des Gaseintrags als zweitem Flüssigkeitseintrag ist bei den Rührwerksapparaten für die Hydrierungen (PR54 und PR56) nicht zulässig.

#### 4.2.6.1.3

Eine gleichzeitige Flüssigkeitsdosierung über ACA und ADW ist in dosierkontrollierter Fahrweise zulässig. Die Dosierkontrolle erfolgt:

- bei nicht sicherheitsrelevanter Dosierung mittels Kontrolle durch einen Mitarbeiter und
- bei sicherheitsrelevanter Dosierung durch Kontrolle mittels Schutzeinrichtung.

#### 4.2.6.1.4

Eine gleichzeitige Flüssigkeitsdosierung über ACA und ADW ist bei Vorliegen eines der folgenden <u>Ausschlusskriterien</u> nicht zulässig:

- Auftreten von sicherheitsrelevanten Nebenreaktionen bzw. Auswirkungen bei Ausfall eines Edukts,
- Möglichkeit des Einschlafens der Reaktion bei zu tiefen Temperaturen.

Bei der Einführung neuer Produkte ist im Übergabegespräch und im Übergabeprotokoll explizit auf die Ausschlusskriterien einzugehen.

#### 4.2.6.1.5

Es ist mittels Codierungen der Produktschlauchkupplungen sicherzustellen, dass an den Gas-/Flüssigeintrag ADW ausschließlich druckfeste Gebinde angeschlossen werden können. Der Anschluss des korrekten Gebindes ist im Ansatzprotokoll durch Doppelquittierung zu bestätigen.

#### 4.2.6.1.6

Das obere Zulaufventil des Flüssigkeitseintrags ADW ist gegen den Innendruck des Reaktors zu verriegeln, es sei denn es handelt sich um eine sicherheitstechnisch nicht bedeutsame Zugabe von Gasen oder Flüssigkeiten.

## 4.2.6.1.7

Hinsichtlich des neuen Flüssigkeitseintrags ADW ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, in der neben der expliziten Nennung der zulässigen Varianten für den Eintrag über ADW und der damit verbundenen Betriebsweisen mindestens die jeweils zu erfüllenden Randbedingungen enthalten sein müssen.

Außerdem ist auszuführen, dass keines der unter Ziffer 4.2.6.1.4 genannten Ausschlusskriterien zutrifft.

Zudem ist in die Arbeitsanweisung aufzunehmen:

- wesentliche, das sichere Betreiben der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen

#### 4.2.6.1.8

Die Arbeitsanweisung ist bis zur Inbetriebnahme des ersten geänderten Flüssigkeitseintrags zu erstellen.

## 4.2.6.2 Überbrückung der Zugabeverriegelung

#### 4.2.6.2.1

Eine Überbrückung der sicherheitsgerichteten Verriegelungen der Einträge ist bei den Rührwerksapparaten für die Hydrierungen (PR54 und PR56) nicht zulässig.

#### 4.2.6.2.2

Bei den Betriebsweisen Lösen und Mischen ist eine Aufhebung der unter Ziffer 4.2.6.1.1 geforderten sicherheitsgerichteten Verriegelung nur zulässig für Einträge über den Flüssigkeitsund Feststoffeintrag sowie für nicht sicherheitsrelevante Gasdosierungen. Bei einem sicherheitsrelevanten Eintrag von Gasen inklusive Wasserstoff oder einem Eintrag über den Kleinmengeneintrag ist die Aufhebung der Verriegelung nicht zulässig.

## 4.2.6.2.3

Eine Aufhebung der unter Ziffer 4.2.6.1.1 geforderten sicherheitsgerichteten Verriegelungen ist bei den Betriebsweisen "Lösen" und "Mischen" bei mehreren gleichzeitigen Einträgen untersagt.

#### 4.2.6.2.4

Die Überbrückung der unter Ziffer 4.2.6.1.1 geforderten sicherheitsgerichteten Verriegelung darf nur unter den unter Ziffer 4.2.6.2.5 - 4.2.6.2.6 aufgeführten <u>Randbedingungen</u> erfolgen.

#### 4.2.6.2.5

Die Überbrückung der Verriegelung darf nur von einer Person mit Meisterberechtigung mittels Schlüsselschalter und nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgenommen werden. Die Zulässigkeit der Überbrückung ist durch Doppelquittierung im Ansatzprotokoll zu bestätigen.

#### 4.2.6.2.6

Die Temperaturerhöhung der beteiligten Stoffe, die unter Aufhebung der unter Ziffer 4.2.6.1.1 geforderten sicherheitsgerichteten Verriegelung dosiert werden, muss zur Gewährleistung der Einhaltung der Nebenbestimmungen 4.2.6.2.7 und 4.2.6.2.8 vor dem ersten Einsatz überprüft und das Ergebnis dokumentiert werden.

#### 4.2.6.2.7

Bei einer Aufhebung der Verriegelung darf nach Freisetzen der Lösungswärme die Siedetemperatur der in der Rührwerksapparatur befindlichen Flüssigkeit bei 7 bar<sub>ü</sub> nicht erreicht werden.

## 4.2.6.2.8

Für eine unverriegelte Fahrweise darf die adiabatische Temperaturerhöhung beim Mischen und Lösen maximal 30 K betragen.

#### 4.2.6.2.9

Bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Dosierungen von Flüssigkeiten oder Gasen ist eine bei hoher Temperatur, hohem Druck oder Rührerstillstand sicherheitsgerichtete zulaufverriegelbare Befüllleitung zu verwenden.

#### 4.2.6.2.10

Hinsichtlich der Stoffzuführung über den neu gestalteten Eintrag ADW unter Aufhebung der Verriegelung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, in der neben der expliziten Nennung der zulässigen Varianten des Eintrags mit gebrückter Verriegelung mindestens die jeweils zu erfüllenden Randbedingen enthalten sein müssen.

Außerdem ist auszuführen, dass keines der unter Ziffer 4.2.6.2.7 und 4.2.6.2.8 genannten Ausschlusskriterien zutrifft.

Zudem ist in die Arbeitsanweisung aufzunehmen:

- wesentliche, das sichere Betreiben der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen,
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen,
- Festlegungen, welche sicherheitsgerichteten Verriegelungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Fahrweise aktiviert bzw. deaktiviert sein müssen und
- Angaben, wie sichergestellt wird, dass nach dem Flüssigkeitseintrag der Schlüsselschalter zurückgesetzt wird

#### 4.2.6.2.11

Die Arbeitsanweisung ist bis zur Inbetriebnahme des ersten geänderten Flüssigkeitseintrags zu erstellen.

#### 4.2.6.2.12

In der Arbeitsanweisung ist durch Doppelunterschrift zu bestätigen, dass die unter den Nebenbestimmungen 4.2.6.2.5 - 4.2.6.2.6 genannten Randbedingungen eingehalten werden und keines der Ausschlusskriterien gemäß der Nebenbestimmungen 4.2.6.2.7 oder 4.2.6.2.8 zutrifft.

## 4.2.6.2.13

Der Schlüssel für die Tasterbetätigung ist vom Meister unter Verschluss zu halten.

## 4.2.6.2.14

Die möglichen Betriebsweisen des Moduls ADW mit und ohne Überbrückung der Verriegelung sowie die dazugehörenden Maßnahmen sind in der betrieblichen Dokumentation darzulegen.

#### 4.2.6.2.15

Die Änderungen an der sicherheitsgerichteten Steuerung, die sich aus der Modifizierung der Betriebsweisen Lösen und Mischen hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Stoffzuführung über die Einträge (Einfüllarmaturen für Feststoffe und Flüssigkeiten an den RWA) durch Aufhebung der Verriegelung der Zugabe gegen den laufenden Rührer, die Innentemperatur und den Innendruck ergeben, sind bis zur Inbetriebnahme gemäß DIN EN 61508 "Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme" und DIN EN 61511 "Funktionale Sicherheit - Sicherheitstechnische System für die Prozessindustrie" auszuführen.

## 4.2.7 Ergänzung von ortsfesten Vorlagen an den Drucknutschen

## 4.2.7.1

Ein Tiefkaltbetrieb ist bei den Drucknutschen PM31 und PM36 nicht zulässig. Eine Kühlung ist nur mittels Standardkühlung auf -30 °C genehmigt.

#### 4.2.7.2

Die ortsfesten Vorlagen PMxx A1100 sind druckfest auszuführen.

#### 4.2.7.3

Die ortsfesten Vorlagen PMxx A1100 sind jeweils so auszuführen, dass der gesamte Inhalt der zugehörigen Drucknutsche aufgenommen werden kann.

#### 4.2.7.4

Die ortsfesten Vorlagen PMxx A1100 sind mit einer Füllstandsüberwachung mit Alarmierung auszurüsten.

#### 4.2.7.5

Die direkte Befüllung eines nicht druckfesten IBC's aus einer PMxxA1000 oder PMxxA1100 ist sicherheitsgerichtet gegen den Druck in der Befüllleitung abzusichern.

#### 4.2.7.6

Die zur Entleerung der ortsfesten Vorlagen PMxx A1100 herangezogenen IBC sind mit Füllstandsüberwachungen – inklusive Alarmierung und Abschaltung - auszurüsten.

#### 4.2.7.7

Es sind für die geänderten Teilanlagen und Vorgehensweisen Arbeitsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- wesentliche, das sichere Betreiben der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen,
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen

## 4.2.7.8

Die Arbeitsanweisungen sind bis zur Inbetriebnahme der Ergänzungen der ortsfesten Vorlagen an den Drucknutschen zu erstellen.

# 4.2.8 Technische Überwachung des Lösemittelstripp-Prozesses an den Chromatographiesäulen und an mobilen Filtern, Ergänzung von ortsfesten Sammelbehältern

### 4.2.8.1

Die sicherheitsgerichtete Überwachung des Ausdampfvorgangs der Chromatographiesäulen hat anhand der Parameter:

- Dampftemperatur,
- Dampfdurchfluss und
- Dauer des Ausdampfvorgangs

zu erfolgen.

Die Parameter sind vor Inbetriebnahme der geänderten Vorgehensweise zu ermitteln und in der Arbeitsanweisung festzuschreiben.

#### 4.2.8.2

Das Ausdampfen von mit Feststoffen belegten Filtern hat entsprechend den Chromatographiesäulen mittels sicherheitsgerichteter Überwachung zu erfolgen.

#### 4.2.8.3

Der Behälter ACEG1 A1000 ist mit einer Füllstandsüberwachung – inklusive Alarmierung und Abschaltung - auszurüsten.

#### 4.2.8.4

Die Stickstoff- sowie die Dampfzuleitung sind mit Rückströmsicherungen auszurüsten.

#### 4.2.8.5

Das Stickstoff- und das Dampfventil sind gegenseitig zu verriegeln.

#### 4.2.8.6

Beim Ausdampfen der Chromatographiesäulen bzw. der Filter dürfen in dem Raum 2283/3283 nur Stoffe bis zur Temperaturklasse T3 gemäß ATEX-Produktrichtlinie RL 94/9/EG gehandhabt werden. Eine diesbezügliche Bestätigung mittels Doppelquittierung ist in die Arbeitsanweisung aufzunehmen.

#### 4.2.8.7

Bei mit Stoffen der Temperaturklasse T4 gemäß ATEX-Produktrichtlinie RL 94/9/EG beladenen Chromatographiesäulen bzw. Filtern ist vor dem Ausdampfen sicherzustellen, dass die Stoffe vollständig aus dem Adsorbens entfernt wurden.

#### 4.2.8.8

Die im Knoten 44a bezüglich des Ausdampfens von Chromatographiesäulen und Filtern beim Vorhandensein von Stoffen der Temperaturklasse T4 gemäß ATEX-Produktrichtlinie RL 94/9/EG dargestellte Gegenmaßnahme "Die Säule bzw. der Filter wird nur mit max. T3-Stoffen beladen", ist zu überprüfen und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Die überarbeitete Seite 12 des Knotens 44a der HAZOP ist der Überwachungsbehörde von Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 4.2.8.9

Es sind für die geänderten Teilanlagen und Vorgehensweisen Arbeitsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- wesentliche, das sichere Betreiben der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen,
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen

#### 4.2.8.10

Die Arbeitsanweisungen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Lösemittelstripp-Prozesse zu erstellen.

## 5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

#### 5.1

Die bereits in den bestehenden Genehmigungen festgelegten Auflagen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

## Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

#### 6. Arbeitsschutz

#### 6.1

Für die neue Betriebsweise Lösen/Mischen in heiz- bzw. rührbaren Containern sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen die für den Arbeitsschutz relevanten Maßnahmen vorgeschrieben werden.

#### 6.2

Im Bereich der Aufstellung der beweglichen Container sind ausreichend Erdungsmöglichkeiten zu installieren. Die Behälter und alle beweglichen Ausrüstungsteile sind grundsätzlich zu erden.

#### 6.3

Beim Einsatz von Pumpen zum Befüllen der Container sind deren maximale Förderdrücke auf den Arbeitsdruck der Container zu begrenzen, alternativ ist sicherzustellen, dass die Container gegenüber der Abluftleitung nicht abgesperrt sind.

#### 6.4

Das Ex-Schutzdokument für die geänderte Betriebsweise der Anlage G 20 ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben.

#### VI.Begründung

## Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### <u>Anlagenabgrenzung</u>

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV besteht aus der eigentlichen Mehrzweck- und Vielstoffanlage im Gebäude G20 (BE1), der Thermischen Abgasreingigungsanlage im Gebäude F1 (BE2) sowie dem Metallorganiklager im Gebäude F27 (BE3).

### <u>Genehmiqungshistorie</u>

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2001, Az.: IV/Da 43.2-53e621-MD-105 gemäß § 4 BlmSchG genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 25. April 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-MD-105e genehmigt.

## <u>Verfahrensablauf</u>

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 15. Mai 2013 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien, Gebäude G 20, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

## <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben". Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, "Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls" ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 19. August 2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 34/2013 S. 1083, veröffentlicht.

#### <u>Ausgangszustandsbericht</u>

Die Anforderungen des § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BlmschV hinsichtlich des Ausgangszustandsberichts für die gesamte Anlage waren im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Dies begründet sich mit den Regelungen des § 25 9.BlmSchV, die besagen, dass die o. g. Anforderungen des §4a 9. BlmSchV für Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wurde, erst für den ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag anzuwenden seien. Diese Randbedingungen liegen hier vor.

Weiterhin werden gemäß § 21 Abs. 2a Punkt 3 9. BImSchV Regelungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe gefordert, sofern sie antragsgegenständlich sind. Da das Vorhaben jedoch keinerlei Änderungen am Stoffportfolio der Anlage zum Gegenstand hatte, waren keine diesbezüglichen Festlegungen vorzunehmen.

## Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt **Darmstadt** im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich

des Arbeitsschutzes wasserrechtlicher Belange sowie des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

## **Allgemeines**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Sinne des § 28 HVwVfG wurden seitens der Antragstellerin eine Reihe von Wünschen hinsichtlich der Änderung oder Streichung von Nebenbestimmungen vorgetragen. Diesem Begehren konnte in weiten Teilen nicht gefolgt werden, da die in Rede stehenden Nebenbestimmungen entweder der Klarstellung der entsprechenden Anforderungen dienten oder sich aber unmittelbar aus den Antragsunterlagen ergaben. Insbesondere konnte dem Wunsch der Antragstellerin nicht entsprochen werden, die Nebenbestimmung V 4.2.7.1 zu streichen. Antragsgegenständlich war lediglich die technische Umrüstung der Drucknutschen PM31 und PM36 für den Tiefkaltbetrieb. Der tatsächliche Betrieb sollte, wie auch die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2014 nochmals bestätigt hat, im Rahmen von Anzeigeverfahren gemäß § 15 BlmschG geregelt werden.

Dem Ansinnen der Antragstellerin entsprochen werden, konnte im Wesentlichen in den Fällen, in denen durch die Formulierungsvorschläge der Antragstellerin Missverständnisse ausgeräumt bzw. die Regelungen präzisiert werden konnten.

#### **Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung

Mit der Realisierung der hiermit genehmigten Änderungen der Anlage sind keine Veränderungen an der genehmigten Stoffpalette der Anlage verbunden. Neue oder andere Emissionen gehen mit dem Vorhaben daher nicht einher.

Soweit es die technische Umrüstung und Erweiterung der Anlage betrifft, waren für die neuen Anlagenteile Festlegungen hinsichtlich gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern flüssiger organischer Stoffe im Sinne der Nr. 5.2.6 TA Luft zu treffen. Die hierzu notwendigen Regelungen haben ihren Niederschlag im Abschnitt V.3 dieser Genehmigung gefunden.

#### <u>Lärm</u>

Änderungen hinsichtlich lärmrelevanter Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

## **Anlagensicherheit**

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Die Antragstellerin hat mit dem projektbezogenen Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter, die SGS TÜV Saar GmbH, geht nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes in seinem Gutachten vom 30. Januar 2014, Nr. 0048-10-20140130, davon aus, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Vom Gutachter für erforderlich gehaltene Maßnahmen bzw. redaktionelle Ergänzungen des Sicherheitsberichtes haben in Form von Nebenbestimmungen im Abschnitt V.4 Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag ebenfalls im Abschnitt V. 4. des vorliegenden Bescheides gefunden.

#### **Energieeffizienz**

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden lediglich apparative Änderungen und Ergänzungen an den bereits vorhandenen Teilanlagen vorgenommen

Es ist nicht erkennbar, dass im Rahmen des vorliegenden Projektes Restwärme anfällt, deren Nutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG als erfüllt angesehen.

## <u>Betriebsstilllegung</u>

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

## Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

#### Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

## Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBI.I S.253). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Straße 37 64293 Darmstadt

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3 zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

r	Υ	١	F	7	u	t	t	r	a	C

Dr. Schrötter

## 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV AbfVerbrG AbwAG	Allgemeine Bundesbergverordnung Abfallverbringungsgesetz Abwasserabgabengesetz	23.10.1995 (BGBI.I S.1466) 19.07.2007 (BGBI.I S.1462) In der Fassung vom	24.02.2012 (BGBI.I S.212) 07.08.2013 (BGBI. S.3154) 11.08.2010 (BGBI.I S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung	18.01.2005 (BGBI.I S.114) Neufassung vom 17.06.2004	02.05.2013 (BGBI.I S.973)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBI.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBI.I S.687)	(BGBI.I S.1108) 11.12.2009 (GVBI.I S.763)	12.12.2013 (GVBI.I S.687) (Inkrafttreten 07.01.2014)
AltfahrzeugG AltfahrzeugV	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen Altfahrzeug-Verordnung	21.06.2002 (BGBI.I S.2199) In der Neufassung vom	24.02.2012 (BGBI.I S. 212)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und	21.06.2002 (BGBI.I S.2214) 15.08.2002 (BGBI.I S.3302)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
AltölV	Beseitigung von Altholz Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	16.04.2002 (BGBI.I S.1368) 07.08.1996 (BGBI.I S.1246)	05.02.2009 (BGBI.I S.160)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBI.I S.2179)	19.10.2013 (BGBI.I S.3836) 19.07.2010 (BGBI.I S.960)
ASR AVV	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung)	10.12.2001 (BGBI.I S.3379)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI.I S.2414)	11.06.2013 (BGBI.I S.1548)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI.I S.132)	11.06.2013 (BGBI.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBI.I S.1310)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
BBodSchG BBodSchV BetrSichV BImSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Betriebssicherheitsverordnung Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.03.1998 (BGBI.I S.502) 12.07.1999 (BGBI.I S.1554) 27.09.2002 (BGBI.I S. 3777) In der Fassung vom	24.02.2012 (BGBI.I S.212) 24.02.2012 (BGBI.I S.212) 08.11.2011 (BGBI.I S.2178) 02.07.2013 (BGBI.I S.1943)
(BImSchG VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	17.05.2013 (BGBI.I S.1274) Neufassung 13.10.2009 (GVBI.I S.406)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBI.I S.38)	
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkoh- lenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBI.I S2694)	02.05.2013 (BGBI.I S.1021)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3756)
07. BlmSchV 09. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub Verordnung über das Genehmigungsverfahren	18.12.1975 (BGBI.I S.3133) In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001)	02.05.2013 (BGBI.I S.973)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen		02.05.2013 (BGBI.I S.1021)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBI.I S.289)	02.05.2013 (BGBI.I S.973) + 02.05.2013 (BGBI.I S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBI.I S.1598)	14.08.2013 (BGBI.I S.3230)
13. BlmSchV 16. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen Verkehrslärmschutzverordnung	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI.I S.1021) 12.06.1990 (BGBI.I S.1036)	ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3754) 19.09.2006 (BGBI.I S.2146)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBI.I S.305)	27.04.2009 (BGBI. I S.900)
31.BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBI.I S.2180)	02.05.2013 (BGBI.I S.1021) ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3764)
41.BlmSchV	ten Anlagen Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBI.I S.973)	,
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBI.I S.658	
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBI.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI.I S.2542)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBI.I S.3498)	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBI.I S.867)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)

CLP- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABI. Nr. L 179 S. 3)
DepV DIN-Normen EMASPrivilegV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin EMAS-Privilegierungs-Verordnung	27.04.2009 (BGBI.I S.900) 24.06.2002 (BGBI.I S.2247)	02.05.2013 (BGBI.I S.973) 02.05.2013 (BGBI.I S.973) +
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201	24.00.2002 (BGBI.10.2241)	02.05.2013 (BGBI.I S.1021)
	Sandhausen	40.00.000F (DODL 1.0.700	07.00.0040 (DODL 0.0454)
ElektroG GefstoffV	Elektro- und Elektronikgerätegesetz Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	16.03.2005 (BGBI. I S 762 In der Fassung vom	07.08.2013 (BGBI. S.3154) 15.07.2013 (BGBI.I S.2514)
GewAbfV GewO	Gewerbeabfallverordnung Gewerbeordnung	26.11.2010 (BGBI.I S.1643) 19.06.2002 (BGBI.I S.1938) In der Fassung vom	24.02.2012 (BGBI.I S.212) 07.08.2013 (BGBI. S.3154)
HAGBNatSch	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	22.02.1999 (BGBI.I S.202) In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBI.I S.629)	27.06.2013 (GVBI.I S.458)
G HAKA	(löst das HENatG ab) Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-	In der Fassung vom	24.03.2010 (GVBI.I S.121)
HAKrWG	setz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG) Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt	20.07.2004 (GVBI. S. 252) 06.03.2013 (GVBI. S.4)	
HAltBodSchG	an vielen Stellen das HAKA) Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBI.I S.652)	27.09.2012 (GVBI.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBI.I S. 46)	13.12.2012 (GVBI.I S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBI.I S.270)	21.11.2012 (GVBI.I S.444)
HessAGVwGO HLPG	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Hessisches Landesplanungsgesetz	27.10.1997 (BGBI.I S. 381) In der Fassung vom	27.06.2013 (BGBI.I S. 458)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	12.12.2012 (GVBI.I S.590) In der Fassung vom	13.12.2012 (GVBI. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	15.01.2010 (GVBI. I S.18) In der Fassung vom	13.12.2012 (GVBI. I S.622).
HWG	vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBI. I S.622). Hessisches Wassergesetz	12.01.2004 (GVBI.I S.36) 14.12.2010 (GVBI.I S.548)	13.12.2012 (GVBI. I S.622).
HWaldG	Hessisches Waldgesetz (ersetzt HForstG)	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBI.I S.458)	
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBI.I S.973)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)	08.04.2013 (BGBI. S.734)
	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBI.I S.261)	19.07.2010 (BGBI.I S.960)
ArbSchV NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBI.I S.2298)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBI.I S.602)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG)	08.11.2011 (BGBI.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBI.I S.131)
ProdSV REACH-Ver-	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz  Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des	am 29.05.2007 in der berich- tigten Fassung, veröffent-	15.02.2012 (ABI.Nr.L41,S.1)
ordnung	Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe,	licht im Amtsblatt der Euro- päischen Union L 136/3	s.a. <u>www.reach-info.de</u> → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBI.I S. 2986)	31.07.2009 (BGBI.I S.2585)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBI.I S.3518)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
<ol> <li>SprengV</li> <li>SprengV</li> </ol>	<ul><li>2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz</li><li>3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz</li></ul>	10.09.2002 (BGBI.I S.3543) 23.06.1978 (BGBI.I S.783)	26.11.2010 (BGBI.I S.1643) 25.07.2013 (BGBI. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBI.I S. 3322)	04.07.2013 (BGBI. S.1981)
TA Lärm TA Luft TEHG	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	26.08.1998 (GMBI. S.503) 24.07.2002 (GMBI. S.511) In der Fassung vom	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG	27.07.2011 (BGBI.I S. 1475) 2003/87/EG 2007/589/EG Amtsblatt der EU	
	(für 2008-2012) s.a.: http://www.debat.de/ela_100/en_470500/DF/Emissionahande/Constra_00/end_00	Nr. L 229/1 vom 31.08.2007;	
TDA	http://www.dehst.de/cln 162/nn 476596/DE/Emissionshandel/Gesetze 20und 20 Verordnungen		
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		

TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	
TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu	In der Fassung vom	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
	Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	08.04.2013 (BGBI.I S. 730)	,
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBI.I S.666)	23.07.2013 (BGBI.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBI.I S.94)	25.07.2013 (BGBI. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBI.I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBI.I S.409)	24.10.2011 (GVBI.I S. 689)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüs- sigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBI.I S.1937)	21.06.2005 (BGBI.I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBI.I S.2379)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBI.I S.686)	31.08.2013 (BGBI.I S.3533)
VwKostO-	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen)	08.12.2009 (GVBI.I S.522)	01.08.2013 (GVBI.I S.514)
MUELV	Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)		
	Fassung vom 08.12.2009 (GVBI.I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBI.I S.514)		
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Baupro-	20.05.1998, GVBI.I S. 228	
	dukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauord- nung		
WasgefStAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBI. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBI.I S.2585)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)